



**BiwAK e.V. – Bildungswerk für Alternative Kommunalpolitik**  
Planckstraße 20, 10117 Berlin

**An alle Mitglieder von BiwAK e.V.**

Planckstraße 20, 10117 Berlin

Tel. (030) 587 99 444  
[www.biwak-ev.de](http://www.biwak-ev.de)  
[info@biwak-ev.de](mailto:info@biwak-ev.de)

Berliner Sparkasse  
IBAN: DE14 1005 0000 1040 0120 74  
BIC: BE LA DE BE XXX

Für Spendenbescheinigung bitte Name  
und Adresse im Feld Verwendungszweck angeben!

Berlin, den 11. Februar 2021

## **Einladung zur Mitgliederversammlung am 05. März 2021, um 18.00 Uhr**

Online per alfaview

**Liebe Mitglieder,**

wir wünschen Ihnen bzw. Euch alles Gute für 2021, vor allem Gesundheit und Zuversicht.

Leider werden wir unsere im letzten Jahr pandemiebedingt in das neue Jahr verschobene Mitgliederversammlung 2020 nicht so schnell wie von uns allen gewünscht in einer Präsenzveranstaltung nachholen können. Auch wenn der aktuelle Lockdown in den nächsten Wochen aufgehoben würde, sollten und wollen wir zum Schutz für uns alle nur zwingend notwendige Treffen und Veranstaltungen durchführen.

Wir möchten aber nicht zu lange warten, unsere Mitgliederversammlung satzungsgemäß durchzuführen. In 2020 stand turnusmäßig die Neuwahl des auf zwei Jahre gewählten Vorstands und der Rechnungsprüfer\*innen an. Das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ vom 27. März 2020 \*) bietet uns die rechtliche Alternative, unsere Mitgliederversammlung mit Abstimmungen und Wahlen online durchzuführen und den Mitgliedern so zu ermöglichen, ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

Von dieser Möglichkeit will der noch amtierende Vorstand jetzt Gebrauch machen und hat am 29. Januar 2021 beschlossen, die Mitgliederversammlung online per alfaview durchzuführen. Abstimmungen und Wahlen werden auf elektronischem Wege durchgeführt.

Wir laden daher alle Mitglieder des BiwAK zu unserer **Jahresversammlung 2020 am Freitag, 5. März 2021 um 18.00 Uhr** mit dem Konferenzprogramm alfaview ein. Der Zugangslink wird rechtzeitig zugesandt. **Daher bitten wir um eine Anmeldung zur Mitgliederversammlung per E-Mail ([info@biwak-ev.de](mailto:info@biwak-ev.de)), damit wir Ihnen bzw. Euch den Zugangslink zusenden können.**

Alle Unterlagen werden in den nächsten Tagen auf der Website zum Herunterladen unter folgendem Pfad bereitgestellt:

BiwAK e.V. - Über uns > Mitgliederversammlungen > Mitgliederversammlung 2020

Für die Mitgliederversammlung schlagen wir folgende **Tagesordnung** vor:

1. Begrüßung und Organisatorisches
2. Beschluss: Protokoll der letzten Mitgliederversammlung vom 6. Dezember 2019
3. Bericht des Vorstandes  
Jahresbericht und Bericht zum Programm 2020, Jahresabschluss 2019  
hier insbesondere: Unsere Erfahrungen mit digitalen Angeboten
4. Vorstellung und Diskussion des Programm-Entwurfs für das Jahr 2021  
Der Programmentwurf wird auf der Mitgliederversammlung vorgestellt und diskutiert
5. Bericht der Rechnungsprüfer über das Haushaltsjahr 2019
6. Beschluss über die Entlastung des Vorstands für das Jahr 2019

7. Wahlen
  - 7.1. Wahl des Vorstands
  - 7.2. Wahl von zwei Rechnungsprüfer\*innen
8. Beschluss über den Finanzplan für 2021
9. Anträge  
Derzeit liegen keine Anträge vor.
10. Sonstiges

Anschließend gerne noch geselliges Beisammensein im Meeting-Room mit der Möglichkeit, sich in einzelne Räume für Kleingruppengespräche zu begeben. Für das leibliche Wohl muss jede\*r für sich Zuhause sorgen.

Wir bitten Euch, uns zur Vorbereitung der Wahlen rechtzeitig – spätestens bis zum 1. März 2021 mitzuteilen, wenn ihr für den Vorstand oder das Amt der Rechnungsprüfer\*innen kandidieren wollt. Aus dem amtierenden Vorstand werden Signe Stein, Ulrike Herpich-Behrens, Tonka Wojahn, Jörn Oltmann und Frank Bertermann wieder kandidieren – engagierte Mitstreiter\*innen sind herzlich willkommen.

Wir freuen uns auf das Treffen und wünschen Euch bis dahin alles Gute

Signe Stein

für den Vorstand des BiWAK

\*) Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569), geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2264).

Artikel 2 § 5

Vereine, Parteien und Stiftungen

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder

2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(4) Absatz 1 gilt für Vorstandsmitglieder und Vertreter in den sonstigen Organen und Gliederungen der Parteien entsprechend. Absatz 2 Nummer 1 gilt für Mitglieder- und Vertreterversammlungen der Parteien und ihrer Gliederungen sowie ihrer sonstigen Organe entsprechend. Dies gilt nicht für die Beschlussfassung über die Satzung und die Schlussabstimmung bei Wahlen nach § 9 Absatz 4 des Parteiengesetzes. Die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung im Wege der Briefwahl oder auch zeitlich versetzt als Urnenwahl an verschiedenen Orten zulassen. § 17 Satz 2 des Parteiengesetzes bleibt unberührt.